



13.05.2022

**Betrifft:** Werdenbergerstraße - Verkehrsbeschränkung (Totalsperre)  
**Zahl:** L120.2F3-40/2022-3  
**Bezug:** Ansuchen v. 10.05.2022, 2022-1005082101844

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von **Hoch- und Tiefbauarbeiten (Bau eines Wohn- und Geschäftshauses) auf der Werdenbergerstraße (vorgesehener Zeitraum: 20. Mai – 14. Oktober 2022)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

### § 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Werdenbergerstraße im Bereich zwischen Einmündung in die Bahnhofstraße (L 203) und Haus Bahnhofstraße Hnr 32 – siehe beiliegende Skizze – verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

### § 2

Fußgängern ist das Begehen des unter § 1 angeführten Teilstückes der Werdenbergerstraße verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

### § 3

Der Verkehr wird über Landes- und Gemeindestraßen umgeleitet.

### § 4

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und § 52 lit. a Z 14b „Verbot für Fußgänger“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“ sowie

den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
i.A.

Kdt. Schreiber René

### Ergeht an:

1. Firma IBUSOSKI Bau Holding GmbH, 6845 Hohenems, Franz-Michael-Felder-Straße 6  
zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

### Nachrichtlich an:

1. Gemeindeblattverwaltung im Hause  
zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
2. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
3. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
4. Sicherheitswache im Hause
5. Amtstafel zum Aushang
6. Rechtsabteilung im Hause
7. RFL Feldkirch
8. FFW Lustenau
9. ÖRK Lustenau
10. ÖRK Dornbirn
11. Abfallwirtschaft im Hause
12. Fa. Loacker AWZ, 6890 Lustenau, Königswiesen
13. Fa. Stark Vorarlberg, 6850 Dornbirn

### Für Baufirma:

1.   
2.  
3.  

